



Jugendschutz zur Faschingszeit

Alkohol Aufsichtspflicht

Altersgrenzen

Prunksitzung

Auftritte von Kindern
und Jugendlichen

Jugend- Veranstaltungstipps
arbeitsschutz

*Liebe Mitglieder der Vereine
& alle Faschingsfreunde
im Landkreis Bad Kissingen,*

Fasching kann für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein tolles Ereignis sein. Ein Ereignis, bei dem zu Recht auch Ausnahmen von vielen Regeln gelten. Ein Ereignis, das Freiheiten bringt, bei dem man in eine andere Rolle schlüpfen kann und bei dem man durchaus mal über die Stränge schlagen kann.

Trotzdem sind auch in der „nährischen Saison“ bestimmte Regeln einzuhalten. Die Erwachsenen tragen die Verantwortung dafür, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

Die wichtigsten Gesetze in diesem Zusammenhang sind das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

In diesem Faltblatt sind die wichtigsten Paragraphen aus den genannten Gesetzen zusammengefasst. Sie finden hier Antworten auf Fragen zum gesetzlichen Jugendschutz sowie Tipps zum Umgang mit den Bestimmungen.

Für die Organisation und Durchführung Ihrer Veranstaltung/en wünschen wir gutes Gelingen!

Rabea Daniel

Jugendschutz

Kontakt:

Landratsamt Bad Kissingen
Kommunale Jugendarbeit
Rabea Daniel
Klosterweg 13
97688 Bad Kissingen
0971/801-7013
jugendschutz@kg.de
www.jugendschutz.landkreis-badkissingen.de

Gewerbeaufsichtsamt
Würzburg
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg
Tel. 0931/410702

Wichtige Begriffe aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Kinder

Kind im Sinne des JuSchG ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche

Jugendlicher im Sinne des JuSchG ist, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Erziehungsbeauftragte Person

Ist neben den Eltern jede volljährige Person, die von den Eltern dazu beauftragt wurde, z. B. im Verein die Trainer/in, die 25-jährige Cousine.

Wichtig ist, dass die Aufsicht über den Minderjährigen/die Minderjährige auch tatsächlich wahrgenommen wird. Die bloße Anwesenheit im gleichen Raum genügt nicht.

Die erziehungsbeauftragte Person sollte auf keinen Fall unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Dies macht die Erziehungsbeauftragung unwirksam! Die Eltern übertragen einen Teil ihrer elterlichen Verantwortung auf diese Person und sollten daher sehr sorgfältig überlegen, wem sie ihr Kind anvertrauen.

Personensorgeberechtigte Person

Sind nur die Eltern oder der Vormund (gerichtlich bestimmt)

Öffentlichkeit

Orte und Veranstaltungen, die für jedermann zugänglich sind.

Aufsichtsübertragung

Die erziehungsbeauftragte Person hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

Generell erfüllt die Aufsichtspflichtübertragung daher zwei Schutzzwecke. Die/Der Aufsichtspflichtige hat die

vorrangige Aufgabe, die anvertrauten Minderjährigen selbst vor Schäden jeglicher Art (körperliche, gesundheitliche, sittliche, geistige, seelische Schäden oder Sachschäden) zu bewahren, die ihnen durch sich selbst oder auch durch Dritte entstehen können. Andererseits sind außenstehende Dritte vor solchen Schäden zu bewahren, die ihnen von dem aufsichtsbedürftigen Minderjährigen zugefügt werden können.

Faustregel für die Aufsicht:

1. Belehrung und Warnung

Kinder und Jugendliche müssen vor möglichen Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden. Falls erforderlich, muss ein Verbot verhängt werden.

2. Ständige Beaufsichtigung

Die Aufsichtsperson muss Augen und Ohren offen halten und stets bereit sein, erneut zu warnen oder einzugreifen.

3. Eingreifen von Fall zu Fall

Die Aufsichtsperson muss eingreifen, wenn ihre Warnungen aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden und dadurch Personen oder Sachen in Gefahr geraten.

Prunksitzung am Abend

Beispiel: Die Tanzgarde besteht aus Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.

§§ - Rechtslage:

Sie dürfen bei Tanzveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumspflege (Prunksitzung, Showtanzabend...) bis 24 Uhr anwesend sein (Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr) laut § 5 Abs. 2 JuSchG.

Werden sie von einer erziehungsbeauftragten (z. B. Trainerin) oder einer personensorgeberechtigten

Person (Eltern/teil) begleitet, gelten weder Alters- noch Zeitgrenzen.

Emfehlung:

Jeder Verein muss überlegen, ob seine Abendveranstaltung im Hinblick auf Zeit und Inhalt auch für einen Auftritt von Kindern und Jugendlichen geeignet ist. Auf jeden Fall muss dann die Trainerin oder eine andere erziehungsbeauftragte bzw. personensorgeberechtigte Person die Aufsicht führen. Das lässt sich am besten durchführen, in dem man sich mit den Aktiven außerhalb des Auftritts an einen gemeinsamen Tisch oder in den Umkleideraum setzt.

Rauchen

§§ - Rechtslage:

In der Öffentlichkeit dürfen Jugendliche Tabakwaren, nikotinhaltige Erzeugnisse, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei) weder kaufen noch konsumieren - auch nicht mit Erlaubnis der Eltern (§10 JuSchG).

Alkohol

§§ - Rechtslage:

Sogenannte „harte Alkoholika“ wie Schnaps, Likör, Rum, Wodka oder Whisky dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben noch darf ihnen der Verzehr (z. B. mitgebrachte Alkoholika) gestattet werden (§9 JuSchG).

Bier, Wein oder Sekt dürfen bereits an 16- und 17-Jährige abgegeben werden. Wenn die Eltern (nur die Eltern!) dabei sind, sogar schon an 14- und 15-Jährige (§9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG).

Bitte bedenken Sie:

Wegschauen oder Verharmlosen wie: „Wir haben doch früher auch ... und es hat uns nicht geschadet“, führt zu Konsequenzen:

- Immer mehr jüngere Kinder trinken Alkohol
- Alkoholexzesse bis zum Umfallen oder bis zur Einlieferung ins Krankenhaus (Alkoholintoxikation).

Empfehlung:

- In vielen Städten/Gemeinden gibt es bereits Vereinbarungen, dass an Faschingsumzügen keine hochprozentigen Alkoholika oder sogar überhaupt keine alkoholischen Getränke verteilt werden dürfen.
- Die Erwachsenen sollten den Minderjährigen erklären, dass sie bei öffentlichen Auftritten ihren Verein repräsentieren.
- Denkbar ist eine Vereinbarung für ALLE, dass Alkohol in Uniform, bei Auftritten und beim Training nicht gestattet ist!
- Im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Verbot sind außerdem nicht nur die Eltern und Trainer aufgefordert einzugreifen, sondern **JEDER ERWACHSENE!!!**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz im Fasching

Die Begriffsdefinitionen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sind anders als im Jugendschutzgesetz!

Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§2 JArbSchG).

Mithilfe/-wirkung an Veranstaltungen:

Helfer und Mitwirkende sind oft schwer zu bekommen. Könnte da nicht der Nachwuchs hinter der Theke Getränke oder Würstchen verkaufen oder beim Abendprogramm mitwirken?

§§ - Rechtslage:

Verbot der Beschäftigung von Kindern **(§5 JArbSchG):**

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Über 13-Jährige dürfen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten mit leichten und geeigneten Tätigkeiten bis zu 2 Stunden täglich zwischen 8 und 18 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche ab 15 Jahre dürfen grundsätzlich nur zwischen 6 und 20 Uhr beschäftigt werden. Wenn sie 16 Jahre alt sind, dürfen sie im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr arbeiten.

Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen **(§ 6 JArbSchG):**

Bezahlte Auftritte außerhalb der Brauchtumpflege werden laut Jugendarbeitsschutzgesetz als Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen gesehen und sind beim Gewerbeaufsichtsamt genehmigungspflichtig. Hier sollten sich die Verantwortlichen im Zweifel informieren um alle Beteiligten vor Ärger und schlechtem Image zu schützen.

Empfehlung:

- Wenn Jugendliche bei Veranstaltungen mithelfen, sollte dies nicht an der Theke sein, sondern vielleicht beim Essenzubereiten.
- Treten Kinder im Rahmen von Kindersitzungen auf oder besuchen sie beispielsweise als Kinderprinzenpaar oder Gardetanzgruppe die Ortsvereine, dann fällt diese Tätigkeit nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz. Hier muss das Jugendschutzgesetz beachtet werden.

Veranstaltungstipps

- Lassen Sie sich am Einlass den Ausweis zeigen und vergewissern Sie sich (bis zu einem geschätzten Alter von 25 Jahren) über das Alter
- Beim Einlass auf mitgebrachte Alkoholika und unerlaubte Gegenstände achten, ggf. Einlass verweigern.
- Bändchen oder Stempel am Handgelenk erleichtern die Alterskontrolle bei der Getränkeausgabe
- Zum entsprechenden Zeitpunkt die jeweiligen Altersgruppen mittels Durchsagen zum Verlassen der Veranstaltung auffordern.
- Getränkeverkauf ausschließlich durch erwachsene Ehrenamtliche besetzen.
- Darauf achten, dass ältere Jugendliche oder junge Erwachsene keine alkoholischen Getränke für die Minderjährigen kaufen.
- Bei Umzügen am besten gar keinen Alkohol verteilen oder zumindest auf die Verteilung von Spirituosen verzichten. Erwachsene sollten Vorbild für die Minderjährigen sein.